



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 18 vom 09.04.2021**

## Inhaltsverzeichnis

**Seite**

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 09.04.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf</b>	
<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 12.04.-18.04.2021</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung -_Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf 2021</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>6</b>

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 09.04.2021**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 12.04.-18.04.2021**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 09.04.2021

#### **I. Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 224), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen beträgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung lt. Robert-Koch-Institut:

**181,9**

Folgen:

#### **1. Schulbetrieb an den Schulen nach BayEUG in der Woche vom 12.04.-18.04.2021:**

Für den Schulbetrieb gilt § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

#### **2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder in der Woche vom 12.04. – 18.04.2021:**

Für den Betrieb dieser Einrichtungen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Ebeling  
Landrat

**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage**  
**Schwandorf – Wackersdorf 2021**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.998.600 €
und	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	242.600 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	77,28 %
für die Gemeinde Wackersdorf	22,72 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2020 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2021 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2021 und der über das Jahr 2021 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2021
gesamt	1.931.900,00 €	0 €	1.931.900,00 €
Stadt Schwandorf 77,28 %	1.492.972,32 €	93.000,00 €	1.400.000,00 €
Gde. Wackersdorf 22,72 %	438.927,68 €	38.900,00 €	400.000,00 €

2. VERBANDSSAMMLER	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2021	1.000,00 €	400,00 €	600,00 €

3. ABLAUFKANAL	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2021	1.500,00 €	1.100,00 €	400,00 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2021 in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 17.200,00 € erhoben.

Die Schuldendienstumlage wird wie folgt festgesetzt:

Tilgung 17.200,00 € davon	Stadt Schwandorf 70 %	Gde. Wackersdorf 30 %
Ansatz im HHplan 2021	12.000,00 €	5.200,00 €

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	70 %	30 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	gesamt	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2021
Beschaffung bewegl. Verm (50.500,00 €)			
Erhöhung der allgemeinen Rücklage (0,00 €)	50.500,00€	0,00 €	50.500,00 €
Stadt Schwandorf 70 %	35.350,00 €	0,00 €	35.300,00 €
Gemeinde Wackersdorf 30 %	15.150,00 €	0,00 €	15.200,00 €

b) Kläranlage (7001)	gesamt	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2021
Betriebstechnische Anlagen: - Einlaufhebewerk, - Nachklärbecken - Vorklärbecken	43.000,00 €	0,00 €	43.000,00 €
Stadt Schwandorf 70 %	30.100,00 €	0,00 €	30.100,00 €
Gemeinde Wackersdorf 30 %	12.900,00 €	0,00 €	12.900,00 €

c) Verbandssammler BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2021	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2021	0 €	0 €	0 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.03.2021, Az: 2.1-941-2021/004143, fordert das Landratsamt Schwandorf zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen auf.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwandorf – Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 im 1. Stock während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 06.04.2021  
Zweckverband Verbandskläranlage  
Schwandorf – Wackersdorf  
Andreas Feller  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2021**

### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in ihrer öffentlichen Sitzung am 08. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	234.801,00 €    44.825,00 €
--	---

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 150.766,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 77 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.958,00 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 25. März 2021, Az.: 2.1-941-2021/003738, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, 07. April 2021

Schulverband Winklarn

Meier

Schulverbandsvorsitzende